Die Vetos im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 1991–2010

Katharina Höne

Katharina Höne, geb. 1983, promoviert bei Professor Andrew Linklater und Professor Toni Erskine im Bereich Theorie der Internationalen Beziehungen an der Universität Aberystwyth, Großbritannien.

Die Bedeutung und Wirkmächtigkeit des Vetorechts der ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist auch im 66. Jahr des Bestehens der Organisation ungebrochen. Eine Untersuchung der im Rat eingelegten Vetos ist immer auch Gradmesser für das Verhältnis der ständigen Mitglieder – China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die Vereinigten Staaten – untereinander und für die Verschiebung von Konfliktlagen und -regionen.

Der folgende Beitrag gibt eine kommentierte Übersicht über die Vetopraxis des Sicherheitsrats in den Jahren 1991 bis 2010. Insgesamt legten die ständigen Mitglieder des Rates im Berichtszeitraum 24 Mal ihr Veto gegen 22 Resolutionsentwürfe ein. Im Vergleich zu früheren Jahrzehnten ist die Zahl der Vetos im Verhältnis zur Zahl der Resolutionen deutlich gesunken. In mehr als 60 Prozent der Fälle waren es die Vereinigten Staaten, die Resolutionsentwürfe ablehnten. Bis auf zwei, waren alle Entwürfe, die die USA ablehnten, zur Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten. Diese wurden entweder als Eingriffe in Fragen angesehen, die nur von den Parteien selbst geklärt werden können, oder aber als eine einseitige Verurteilung lediglich einer der beiden Parteien, nämlich Israels.

China, bis zum Ende des Ost-West-Konflikts der Politik der Enthaltung im Rat folgend, verdreifachte die Gesamtzahl seiner Vetos von zwei auf sechs im Berichtszeitraum. Zwei Fälle, die Resolutionsentwürfe S/1997/18 und S/1999/201, sind dabei besonders hervorzuheben. Hier wurde das Veto benutzt, um die Beziehungen der in den Entwürfen angesprochenen Länder mit Taiwan zu kritisieren und der Ein-China-Politik der Volksrepublik Ausdruck zu verleihen. Hervorzuheben sind auch zwei chinesische und russische Vetos aus den Jahren 2007 und 2008. In beiden Fällen, Myanmar und Simbabwe, wurde ein Tätigwerden des Rates mit der Begründung abgelehnt, dass es sich hierbei nicht um eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit handelt, sondern um eine ungerechtfertigte Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Es bleibt abzuwarten, ob es sich hier um die ersten Anzeichen eines Trends handelt. Ebenso interessant wird es sein, das amerikanische Veto-Verhalten in Bezug auf den Nahen Osten und die palästinensische Frage zu beobachten, insbesondere vor dem Hintergrund der im Jahr 2010 aufgenommenen direkten Gespräche zwischen Israel und der Palästinensischen Autonomiebehörde. Großbritannien und Frankreich legten kein Veto im Berichtszeitraum ein.

Vetos im Sicherheitsrat von 1946 bis 2010

Ständiges Mitglied / Vetos	China	Frankreich (F)	Großbritannien (GB)	Sowjetunion (SU) / Russland (R)	Vereinigte Staaten (USA)	Summe
1991–2010	4	0	0	6	14	24
1983–1990	0	3	10	2	34	49
1971–1982	1	11	16	8	34	70
1946–1970	1	4	4	105	1	115
1946–2010	**6**	**18**	**30**	**121**	**83**	**258**

Bei der hier vorliegenden Zählung der Vetos im Sicherheitsrat sind zwei Entscheidungen bezüglich der Zählweise hervorzuheben: Resolutionsentwürfe, die den Vorschlag zur Ernennung des Generalsekretärs betreffen, wurden, dem ›Repertoire of the Practice of the Security Council‹ folgend, in die Zählung einbezogen. Abstimmungen zu einzelnen Paragrafen einer Resolution, sofern eine Gesamtabstimmung stattfand, wurden nicht einbezogen. Dies folgt der bisherigen Praxis in dieser Zeitschrift und erklärt systematische Abweichungen zu etwaigen anderen Zählungen.

Das Vetorecht in der Charta

Laut Artikel 24, Absatz 1, der Charta der Vereinten Nationen trägt der Sicherheitsrat die »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens and der internationalen Sicherheit«. Artikel 27 regelt die Abstimmungen im Rat. Nach Absatz 1 hat jedes Mitglied im Rat eine Stimme. Wichtig dabei ist, zwischen »Verfahrensfragen« (Absatz 2) und »sonstigen Fragen« (Absatz 3) zu unterscheiden. Nur bei »sonstigen Fragen« haben die fünf ständigen Mitglieder ein Vetorecht. Darunter fallen zum Beispiel: Änderungen der Charta; jede Situation, die unter Kapitel VI oder VII fällt; Sanktionen; Beendigung von Konflikten; der Vorschlag zur Ernennung des Generalsekretärs und Fragen, die die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen betreffen.[1] Bei Verfahrensfragen müssen neun Mitglieder des Rates dem Resolutionsentwurf zustimmen, damit er als verabschiedet gelten kann. Bei sonstigen Fragen sind auch neun Stimmen notwendig, allerdings darf dann kein ständiges Mitglied mit ›Nein‹ stimmen. Zu beachten ist, dass die Abwesenheit oder Enthaltung eines ständigen Mitglieds – nach langjähriger Praxis – nicht mehr als Ablehnung interpretiert wird.

Insgesamt sind von 1946 bis 2010 258 Vetos eingelegt worden (siehe Tabelle links).

Die folgende Übersicht (S. 73) über die zwischen 1991 und 2010 im Rat eingelegten Vetos setzt die Über-

Vetos 1991 bis 2010

Laufende Nummer	China	F	GB	SU/R	USA
196				116	
196				117	
196					70
196					71
200	3				
201					72
202					73
203	4				
204					74
205					75
206					76
207					77
208					78
209					79
210					80
211				118	
212					81
213					82
214					83
215	5			119	
216	6			120	
217				121	

sichten in dieser Zeitschrift von Volker Löwe (VN, 1/1991, S. 11–15), Gundolf Fahl (VN, 3/1983, S. 84–90) und Wilfried Skupnik (VN, 1/1970, S. 13–16; VN, 2/1970, S. 55–57; VN, 3/1970, S. 83–86 und VN, 4/1970, S. 129–131) fort und baut auf ihren Ergebnissen auf.

In Fortführung der Arbeit der Vorgänger erhält jeder Vetofall eine eigene, laufende Nummer. Die folgende Spalte der Tabelle erläutert, welche Vetomächte mit Nein gestimmt haben und enthält auch die laufende Zahl der bisher von diesen ständigen Mitgliedern eingelegten Vetos. Der Resolutionsentwurf und die Begründung des Vetos werden kurz erläutert. Für die Übersicht wurden dabei nur solche Fälle berücksichtigt, in denen der Beschluss die notwendige Zahl von neun Stimmen erreichte, jedoch am Veto scheiterte. Dies heißt, dass einige der im Rat gescheiterten Resolutionen hier nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel der von Belarus, Indien und Russland eingebrachte Resolutionsentwurf (S/1999/328) zur Einstellung der NATO-Luftangriffe gegen Jugoslawien, der mit zwölf Gegenstimmen abgelehnt wurde. Bei der Zählung der Vetofälle wurde vor allem auf die Angaben im ›Repertoire of the Practice of the Security Council‹ zurückgegriffen.[2]

196. Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs
3211. Sitzung am 11. Mai 1993

Ein von Großbritannien eingebrachter Resolutionsentwurf schlägt vor, die Finanzierung der UN-Friedenstruppe in Zypern (UNFICYP) nunmehr über Pflichtbeiträge zu regeln. Die Ausgaben der Mission würden demnach nicht mehr freiwillige Beiträge sein, sondern Ausgaben der Organisation nach Artikel 17, Absatz 2, UN-Charta werden. Außerdem schlägt der Entwurf vor, dem Rat des Generalsekretärs (S/25492, Abs. 16–19) zu folgen und insbesondere die Truppe nicht in eine Beobachtermission umzuwandeln. In der Sitzung des Rates (S/PV.3211) wird das russische Veto mit der vorgeschlagenen Änderung der Finanzierungsweise begründet.
Resolutionsentwurf S/25693.
Abstimmung: +14; -1: Russland (Veto); =0.

197. Die Situation in der Republik Bosnien-Herzegowina
3475. Sitzung am 2. Dezember 1994

Mit dem Resolutionsentwurf soll der Transport von Gütern zwischen Bosnien-Herzegowina und der Republik Jugoslawien geregelt werden. Kernpunkt ist die Behinderung von Hilfsgüterlieferungen in die bosnisch-herzegowinische Region Bihac durch bosnisch-serbische Truppen und lokale serbische paramilitärische Einheiten. Russland begründet seine Ablehnung (S/PV. 3475, S. 10) damit, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Verschärfung des Sanktionsregimes (S/RES/820) darstellen, wohingegen angesichts der Kooperation der Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) eine Lockerung desselbigen angebracht wäre.
Resolutionsentwurf S/1994/1358 (Text: VN, 1/1995, S. 35f.).
Abstimmung: +13; -1: Russland (Veto); =1: China.

198. Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten
3538. Sitzung am 17. Mai 1995

Nach dreitägigen Beratungen am 12., 15. und 16. Mai 1995 über israelische Enteignungsmaßnahmen in Ost-Jerusalem auf einem Gebiet von 53 Hektar wird der Resolutionsentwurf zur Verurteilung dieses Verhaltens im Rat abgelehnt. Die Begründung des amerikanischen Vetos (S/PV.3538, S. 6) betont, dass der endgültige Status von Jerusalem nur von den Konfliktparteien selbst in direkten Gesprächen geklärt werden kann. Die Osloer Prinzipienerklärung von 1993

1 Vgl. Thomas Schindlmayr, Obstructing the Security Council. The Use of the Veto in the Twentieth Century, Journal of the History of International Law, 3/2001, S. 218–234, hier S. 221.

2 Repertoire of the Practice of the Security Council, Supplement 1989–1992, Department of Political Affairs, United Nations, New York 2007. Weitere vorläufige Fassungen (advance versions) des Repertoire sind online verfügbar: http://www.un.org/en/sc/repertoire/

zwischen der Palästinenserorganisation und der israelischen Regierung sieht vor, diese Frage offen zu lassen (siehe Artikel 5 der Erklärung, insbesondere Nr. 4). Durch die Resolution würde sich die internationale Gemeinschaft in unangemessener Weise in den Prozess einmischen.
Resolutionsentwurf S/1995/394 (Text: VN, 5–6/1995, S. 225).
Abstimmung: +14; -1: Vereinigte Staaten (Veto); = 0.

---

199. Ernennung des Generalsekretärs
3714. Sitzung am 19. November 1996

In Übereinstimmung mit Artikel 48 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats werden Beratungen des Rates zur Frage des Vorschlags zur Ernennung des Generalsekretärs in geschlossener Sitzung und geheimer Abstimmung, bei der lediglich die Stimmverteilung bekannt gegeben wird, vorgenommen. Es ist bekannt, dass Resolutionsentwurf 952, der Boutros Boutros-Ghali für eine weitere fünfjährige Amtszeit vorschlägt, durch die Vereinigten Staaten abgelehnt wurde.[3]
Resolutionsentwurf S/1996/952 (Text: VN, 1/1997, S. 31).
Abstimmung: +14; -1: Vereinigte Staaten (Veto); =0.

---

200. Mittelamerika: Friedensbemühungen in Guatemala
3730. Sitzung am 10. Januar 1997

Der Resolutionsentwurf will den Friedensprozess zwischen der Regierung Guatemalas und der Rebellengruppe ›Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca‹ (URNG) durch den Einsatz von 155 Militärbeobachtern und erforderlichem Sanitätspersonal, die der bestehenden Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (MINUGUA) für einen Zeitraum von drei Monaten zugeordnet werden sollen, unterstützen und überprüfen. Das chinesische Veto wird offiziell mit einer Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Chinas durch die guatemaltekische Regierung begründet, unter anderem wird die Einladung taiwanesischer Vertreter zur Unterzeichnung des Friedensabkommens angeführt (S/PV. 3730, S. 20). Nach Beratungen mit der Regierung Guatemalas stimmt China einer geänderten Resolution zu (S/RES/1094), die sich lediglich durch den einleitenden Satz unterscheidet, (S/PV.3731, S. 3).
Resolutionsentwurf S/1997/18 (Text: VN, 1/1998, S. 41f.).
Abstimmung: +14; -1: China (Veto); =0.

---

201. Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten
3747. Sitzung am 7. März 1997

Nach Beratungen am 5. und 6. März 1997 kam der von den ständigen Mitgliedern Frankreich und Großbritannien vorgelegte Resolutionsentwurf S/1997/199 zur Abstimmung. Er wurde von den USA abgelehnt. In den operativen Punkten des Entwurfs wird Israel dazu aufgerufen, alles zu unterlassen, was die endgültigen Statusverhandlungen vorwegnehmen könnte, insbesondere die Siedlungspolitik. Beide Parteien werden aufgerufen, die Verhandlungen fortzuführen und Vereinbarungen fristgerecht umzusetzen. In der Begründung des amerikanischen Vetos (S/PV.3747, S. 4) wird eingeräumt, dass zwar das israelische Verhalten nicht hilfreich für den Friedensprozess sei. Gleichzeitig sei der Rat jedoch nicht das richtige Forum, um den Friedensprozess zu diskutieren oder sich in Themen einzumischen, die zwischen den Konfliktparteien erst verhandelt werden müssen.
Resolutionsentwurf S/1997/199 (Text: VN, 6/1997, S. 221).
Abstimmung: +14; -1: Vereinigte Staaten (Veto); =0.

---

202. Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten
3756. Sitzung am 21. März 1997

In dem von Ägypten und Katar eingereichten Resolutionsentwurf wird Israel dazu aufgefordert, seinen Siedlungsbau in Ost-Jerusalem sowie andere Siedlungsaktivitäten in den besetzten Gebieten zu beenden. Das amerikanische Veto wird erneut damit begründet, dass der Rat nicht das richtige Forum zur Behandlung des Problems sei.
Resolutionsentwurf S/1997/241 (Text: VN, 6/1997, S. 222).
Abstimmung: +13; -1: Vereinigte Staaten (Veto); =1: Costa Rica.

---

203. Die Lage in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien: Verlängerung des Mandats der UNPREDEP
3982. Sitzung am 25. Februar 1999

Operativer Kernpunkt der Resolution, die unter anderem von Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten sowie fünf weiteren Staaten eingebracht wurde, ist die Verlängerung des Mandats der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (UNPREDEP) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Das Mandat der ersten präventiven UN-Mission überhaupt sah vor, das Grenzgebiet zu Albanien und Jugoslawien zu überwachen und Zusammenstöße zu verhindern. UNPREDEP hatte die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) im März 1995 abgelöst (S/RES/983). Die offizielle Begründung des chinesischen Vetos betont, dass sich die Lage in der Region deutlich verbessert hätte, dass die Ziele von UNPREDEP bereits erfüllt seien und dass UN-Missionen nicht unbefristet sein sollten. Allerdings kann das chinesische Veto auch auf eine mögliche Verärgerung durch die Aufnahme

von diplomatischen Beziehungen zwischen der mazedonischen und taiwanesischen Regierung zurückgeführt werden.[4]
Resolutionsentwurf S/1999/201 (Text: VN, 2/1999, S. 82).
Abstimmung: +13; -1: China (Veto); =1: Russland.

---

204. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage
4305. Sitzung am 27. März 2001

Nach der im September 2000 erneut aufgeflammten Gewalt (›Zweite Intifada‹), ruft der Resolutionsentwurf die Parteien dazu auf, die Gewalt sofort zu beenden, die Friedensverhandlungen wieder aufzunehmen, die gegenseitigen Zusagen einzuhalten sowie die Absperrung der besetzten palästinensischen Gebiete aufzuheben. Im vorletzten operativen Absatz signalisiert der Entwurf außerdem die Bereitschaft des Rates, eine Beobachtermission zum Schutz palästinensischer Zivilisten einzurichten (siehe auch SC/7040). Wie zuvor wird das amerikanische Veto damit begründet, dass sich der Rat damit in Angelegenheiten einmische, die erst zwischen den Parteien verhandelt werden müssen, und mit dem Vorschlag einer Beobachtermission eine Lösung vorwegnehme (S/PV.4305, S. 5).
Resolutionsentwurf S/2001/270 (Text: VN, 3/2001, S. 124).
Abstimmung: +9; -1: Vereinigte Staaten (Veto); =4: Frankreich, Großbritannien, Irland, Norwegen. Die Ukraine, die in jenem Monat die Ratspräsidentschaft innehatte, nahm nicht an der Abstimmung teil.

---

205. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage
4438. Sitzung am 14. Dezember 2001

Der von Ägypten und Tunesien eingebrachte Resolutionsentwurf verurteilt die Gewaltakte auf beiden Seiten und fordert deren Einstellung. Er fordert zudem, dass die Vorschläge des so genannten Mitchell-Berichts umgesetzt und die Verhandlungen wieder aufgenommen werden. Die Parteien sollen einen Überwachungsmechanismus für die Umsetzung des Mitchell-Berichts einrichten. In der Begründung des Vetos argumentierten die Vereinigten Staaten, dass die Resolution nicht hilfreich sei, um den Friedensprozess in der Region zu befördern. Mit der Verabschiedung dieser Resolution stelle sich der Rat hinter eine der beiden Parteien und isoliere damit die andere (S/PV.4438, S. 11 und SC/7242).
Resolutionsentwurf S/2001/1199 (Text: VN, 2/2002, S. 81f.).
Abstimmung: +12; -1: Vereinigte Staaten (Veto); =2: Großbritannien, Norwegen.

206. Die Lage in Bosnien-Herzegowina
4563. Sitzung am 30. Juni 2002

Der vorgelegte Entwurf schlägt vor, das Mandat der UN-Mission in Bosnien-Herzegowina (UNMIBH) bis Ende 2002 zu verlängern, die NATO-Stabilisierungstruppe (SFOR) um zwölf Monate zu verlängern und den Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen zu erlauben, um die SFOR bei der Ausführung ihres Mandats zu unterstützen und die Sicherheit der Truppe zu gewährleisten. Das Wortprotokoll der Ratssitzung (S/PV.4563, S. 2f.) macht klar, dass die USA aufgrund ihrer kritischen Haltung zum Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), dessen Statut am Folgetag in Kraft trat, und der Sorge um amerikanische Mitglieder der Friedenstruppe, dagegen gestimmt haben. Am selben Tag verabschiedet der Rat Resolution 1420, die das Mandat der UNMIBH um drei Tage verlängert, aber keines der anderen in der Resolution genannten Themen aufgreift. Die im Juli folgenden Resolutionen 1421 beziehungsweise 1423 verlängern das Mandat für die UNMIBH bis zum Ende des Jahres und verlängern die Autorisierung der Mitgliedstaaten für die Beteiligung an und Unterstützung der SFOR für weitere zwölf Monate.
Resolutionsentwurf S/2002/712 (Text: VN, 4/2002, S. 159ff.).
Abstimmung: +13; -1: Vereinigte Staaten (Veto); =1: Bulgarien.

---

207. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage: Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen durch Israel
4681. Sitzung am 20. Dezember 2002

Der von Syrien im Namen der Gruppe der arabischen Staaten eingebrachte Resolutionsentwurf verurteilt den israelischen Angriff, die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen sowie die Zerstörung eines Lagers des Welternährungsprogramms in den besetzten palästinensischen Gebieten. In der Begründung des Vetos weist der amerikanische Vertreter darauf hin, dass eine Resolution die Sicherheit des UN-Personals zum Kernpunkt haben und nicht auf die Verurteilung der israelischen Besatzung zielen sollte (S/PV.4681, S. 2).
Resolutionsentwurf S/2002/1385 (Text: VN, 1/2003, S. 30).
Abstimmung: +12; -1: Vereinigte Staaten (Veto); =2: Bulgarien, Kamerun.

3 Vgl. auch den Bericht von Thomas Schuler über die Wahl, VN, 1/1997, S. 19f.

4 Vgl. Eli Stamnes, Critical Security Studies and the United Nations Preventive Deployment in Macedonia, International Peacekeeping, 11. Jg., 1/2004, S. 161–181, hier S. 169.

208. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage: Gegen die mögliche Ausweisung von Jassir Arafat
4828. Sitzung am 16. September 2003

Der Resolutionsentwurf betont, dass die Ausweisung von Palästinensern durch Israel illegal ist und fordert das Ende dieses Vorgehens. Insbesondere verlangt der Entwurf, dass der Präsident der Palästinensischen Autonomiebehörde Jassir Arafat weder ausgewiesen noch seine Sicherheit bedroht wird. Das amerikanische Veto wird damit begründet, dass in dem Resolutionsentwurf weder terroristische Akte und die Hamas explizit verurteilt werden noch dazu aufgerufen wird, jene Infrastruktur abzubauen, die dazu geeignet ist, terroristische Akte zu verüben (S/PV.4828, S. 2).
Resolutionsentwurf S/2003/891 (Text: VN, 5/2003, S. 199f.).
Abstimmung: +11; -1: Vereinigten Staaten (Veto); =3: Bulgarien, Deutschland, Großbritannien.

---

209. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage: Bau einer Mauer in den besetzten Gebieten durch Israel
4842. Sitzung am 14. Oktober 2003

Der Rat diskutiert über den von Israel begonnen Bau einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten, die von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht. Mit der Resolution hätte der Rat beschlossen, dass dieser Bau völkerrechtlich illegal ist und rückgängig gemacht werden muss. Die Vereinigten Staaten begründen ihr Veto ähnlich wie bei Resolutionsentwurf S/2003/891 mit der Unausgewogenheit des Entwurfs, der weder auf die Sicherheitslage Israels eingeht noch terroristische Akte verurteilt (S/PV. 4842, S.2).
Resolutionsentwurf S/2003/980 (Text: VN, 6/2003, S. 231).
Abstimmung: +10; -1: Vereinigte Staaten (Veto); =4: Bulgarien, Deutschland, Großbritannien, Kamerun.

---

210. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage
4934. Sitzung am 25. März 2004

Ziel des von Algerien und Libyen eingebrachten Resolutionsentwurfs war, die außergerichtliche Hinrichtung von Sheikh Ahmed Yassin, eines Hamas-Führers, und sechs weiterer Palästinenser durch Israel zu verurteilen und zur Beendigung jeglicher außergerichtlicher Hinrichtungen aufzurufen (Absatz 1). Wie bei den vorhergehenden beiden amerikanischen Vetos wird auch dieses mit der Unausgewogenheit des Entwurfs begründet. Aus amerikanischer Sicht werden terroristische Akte der Hamas nicht verurteilt und insgesamt die Situation vor Ort nicht einbezogen, da sich der Entwurf nur mit den besetzten palästinensischen Gebieten auseinandersetzt (S/PV.4934, S. 2).
Resolutionsentwurf S/2004/240
Abstimmung: +11; -1: Vereinigte Staaten (Veto); =3: Deutschland, Großbritannien, Rumänien.

---

211. Die Lage in Zypern
4947. Sitzung am 21. April 2004

Am 24. April 2004 kam das so genannte Gründungsabkommen, auch bekannt als ›Annan-Plan‹, in Zypern zur Abstimmung. Das Abkommen hätte in Zypern eine Bundesregierung und zwei Staaten geschaffen, wäre es von den Zyperngriechen nicht abgelehnt worden. Der von Großbritannien und den Vereinigten Staaten vorgelegte Resolutionsentwurf hatte zum Ziel, die laufende UN-Mission in Zypern (UNFICYP) zu beenden und eine neue Mission mit neuem Mandat zur Überwachung und Durchführung des Gründungsabkommens einzusetzen. Der zweite Teil des Entwurfs sah außerdem ein Waffenembargo für Zypern nach Kapitel VII UN-Charta vor. Wirksam würde die Resolution jedoch nur, wenn das nach einem frei getroffenen Beschluss der Zyperngriechen und Zyperntürken verabschiedete Gründungsabkommen in Kraft treten würde. Der russische Ratsvertreter begründet das Veto damit, dass das Referendum in Zypern ohne Druck von außen stattfinden sollte und dass der Rat erst nach der Abstimmung über das Gründungsabkommen eine Entscheidung zur Lage treffen könne (S/PV.4947, S. 2).
Resolutionsentwurf S/2004/313 (Text: VN, 3/2004, S. 164).
Abstimmung: +14; -1: Russland (Veto); =0.

---

212. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage
5051. Sitzung am 5. Oktober 2004

Eine Notstandssitzung des Rates zur bereits eine Woche andauernden israelischen Militäroperation im Gaza-Streifen, die bis dahin 83 Tote gefordert hatte, fand am 4. Oktober 2004 statt (SC/8205). Der von Algerien, Pakistan und Tunesien eingebrachte Resolutionsentwurf wurde am Folgetag diskutiert. Er hatte zum Anliegen, das israelische Verhalten im Gaza-Streifen zu verurteilen und die Unterstützung des Rates für den Nahost-Fahrplan und dessen Bedeutung zu betonen. Die Vereinigten Staaten begründeten ihr Veto erneut mit der Einseitigkeit des Entwurfs, der lediglich die israelische Seite verurteilen würde (S/PV.5051, S. 2).
Resolutionsentwurf S/2004/783
Abstimmung: +11; -1: Vereinigte Staaten (Veto); =3: Deutschland, Großbritannien, Rumänien.

213. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage
5488. Sitzung am 13. Juli 2006

Der von Katar eingebrachte Resolutionsentwurf zielt darauf ab, die zu jenem Zeitpunkt bereits zwei Wochen andauernde israelische Militäroffensive im Gaza-Streifen zu verurteilen und ihre Beendigung zu fordern. Ferner verurteilt der Entwurf auch, dass aus dem Gaza-Streifen Raketen abgefeuert und israelische Soldaten entführt wurden. Im Entwurf wird die Einstellung der Raketenbeschüsse und die Freilassung der Soldaten gefordert. Wie bei den vorangegangenen Vetos der USA wird auch dieses mit der Unausgewogenheit des Entwurfs, der nur die eine Seite des Konflikts verurteilen würde, begründet. Zudem würde der Entwurf bereits nicht mehr der sich ständig veränderten Situation vor Ort gerecht (S/PV.5488, S. 2f.).
Resolutionsentwurf S/2006/508
Abstimmung: +10; -1: Vereinigte Staaten (Veto); =4: Dänemark, Großbritannien, Peru, Slowakei.

---

214. Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage
5565. Sitzung am 11. November 2006

Der Rat kam bereits am 9. November 2006 zusammen, um die anhaltende israelische Militäroperation im Gaza-Streifen, die steigende Zahl der zivilen Opfer und insbesondere den Vorfall in Beit Hanoun am Vortag, bei dem mindestens 18 Zivilisten ums Leben kamen, zu diskutieren (SC/8865). Der von Katar vorgelegte Resolutionsentwurf sah sowohl die Verurteilung der israelischen Militäroperation als auch des Raketenbeschusses aus dem Gaza-Streifen vor. Zudem hätte die Resolution den Generalsekretär beauftragt, eine Mission zur Tatsachenermittlung einzusetzen, um die Ereignisse in Beit Hanoun aufzuklären. Das amerikanische Veto wird wieder mit der Einseitigkeit des Entwurfs begründet. Außerdem wird betont, dass die vorgeschlagene Mission zur Tatsachenermittlung nicht dazu geeignet sei, zur Verbesserung der Lage beizutragen (S/PV.5565, S. 2).
Resolutionsentwurf S/2006/878
Abstimmung: +10; -1: Vereinigte Staaten (Veto); =4: Dänemark, Großbritannien, Japan, Slowakei.

---

215. Die Lage in Myanmar
5619. Sitzung am 12. Januar 2007

Der von Großbritannien und den USA eingebrachte Resolutionsentwurf drückt die Besorgnis des Rates aus über den nur langsam fortschreitenden Prozess der nationalen Aussöhnung in Myanmar und die Angriffe seitens der Regierung auf die Zivilbevölkerung in Regionen mit ethnischen Minderheiten. Der Entwurf fordert die Regierung auf, Angriffe auf die Zivilbevölkerung und Verstöße gegen die Menschenrechte einzustellen und internationalen humanitären Organisationen vollen Zugang zu gewähren. Das russische Veto und das chinesische Veto werden damit begründet, dass es sich hierbei nicht um eine Situation handelt, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet. Der vorliegende Entwurf sei vielmehr als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates zu werten.
Resolutionsentwurf S/2007/14
Abstimmung: +9; -3: China (Veto), Russland (Veto), Südafrika; =3: Indonesien, Katar, Kongo (Republik).

---

216. Frieden und Sicherheit in Afrika: Simbabwe
5933. Sitzung am 11. Juli 2008

Der von zwölf Ratsmitgliedern, unter anderem den drei ständigen Mitgliedern Frankreich, Großbritannien und USA, eingebrachte Resolutionsentwurf stellt nach Kapitel VII UN-Charta fest, dass die Situation in Simbabwe eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt. Der Entwurf fordert die Regierung Simbabwes auf, Angriffe auf Oppositionsmitglieder und deren Unterstützer einzustellen und gleichzeitig einen sachbezogenen und alle Seiten einschließenden politischen Dialog zu beginnen. Das russische Veto wird damit begründet, dass der Entwurf sich zu Unrecht auf Kapitel VII beziehe und eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates sei.
Resolutionsentwurf S/2008/447
Abstimmung: +9; -5: China (Veto), Libyen, Russland (Veto), Südafrika, Vietnam; =1: Indonesien.

---

217. Die Situation in Georgien
6143. Sitzung am 15. Juni 2009

Der unter anderem von Deutschland eingebrachte Resolutionsentwurf schlägt vor, das Mandat der UN-Beobachtermission in Georgien (UNOMIG) um zwei Wochen bis zum 30. Juni 2009 zu verlängern. So soll mehr Spielraum für Verhandlungen über das neue Sicherheitsregime in der Region nach dem Krieg zwischen Russland und Georgien vom August 2008 geschaffen werden. Der Entwurf scheitert am Veto Russlands. In der Folge wurde die UNOMIG aufgelöst.[5] Begründet wird das Veto damit, dass die UNOMIG und das Sicherheitsregime in der Region auf nunmehr veralteten Tatsachen beruhen und die internationalen Dokumente zur Region auf ebenso veralteten Begrifflichkeiten (S/PV.6143, S. 2).
Resolutionsentwurf S/2009/310
Abstimmung: +10, -1: Russland (Veto); =4: China, Libyen, Uganda, Vietnam.

5 Näheres zur UNOMIG: Marietta S. König, Gescheiterte Vermittlungsbemühungen in Georgien. Eine Bilanz der beendeten UN-Beobachtermission UNOMIG, VN, 4/2009, S. 154–162.